

Änderungsantrag

des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
— Drucksachen 10/1262, 10/4618 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Die Anwendung von Pestiziden in Wasserschutzgebieten ist verboten, außer wenn durch eine spezielle Prüfung durch die Biologische Bundesanstalt und das Umweltbundesamt eine Zulassung der Anwendung innerhalb von Wasserschutzgebieten ausdrücklich erteilt worden ist. Dieses Verbot gilt auch auf Saumstreifen von mindestens 10 m Breite entlang von Oberflächengewässern.“

Bonn, den 26. Februar 1986

Werner (Dierstorf)
Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Pestizide gefährden die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf direkte und indirekte Weise. Die große Anzahl verschiedener Pestizide und die hohe Gesamtmenge, die ausgebracht wird, stellen eine beträchtliche Gefährdung auch für die einzelnen Teilbereiche der Umwelt dar.

Nach neueren Erkenntnissen, die im Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ aufgeführt sind, können auch bei der Regelanwendung von Pestiziden Pestizidwirkstoffe „häufig ins Grundwasser gelangen und die EG-Grenzwerte überschreiten“. Die Qualität des Trinkwassers ist durch die Anwendung von Pestiziden gefährdet – das verlangt dringend Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers vor dem Eintrag von Pestiziden. Hierbei stellt die Einschränkung des Pestizideinsatzes auf Mittel, deren Unbedenklichkeit durch eine spezielle Prüfung und Zulassung durch die BBA bescheinigt ist, zu den notwendigen Mindestanforderungen an den Schutz unserer Lebensgrundlagen.

